

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachkontor: Leipzig 21068.
Großstraße Riesa Nr. 32.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 101.

Donnerstag, 2. Mai 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzehnzig 8 Pfennig, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erstellen an bestimmten Tagen und Tagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von breite Wandschreibzettel (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zdraubender und kabelarmer Satz entsprechend höher. Nachstellung- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Betrieb geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vergehtahlos Unterhaltungsbeiträge „Träbäler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei der Zeitungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlog: Banger & Winterfeld, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für Spargel, Rhabarber und Spinat.

Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:			
	Erzeuger-	Großhandels-	Kleinhandels-
	preis	preis	preis
1. Spargel			
a) unsortiert	0,66	0,80	1,05 M. je Pfld.
b) sortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangenlänge bis 22 cm)	0,96	1,15	1,45 - - -
c) sortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfld.)	0,86	0,80	1,05 - - -
d) Suppengrargel	0,30	0,37	0,48 - - -
2. Rhabarber	0,15	0,18	0,25 - - -
3. Spinat	0,80	0,86	0,47 - - -

Die hier nach festgesetzten Erzeugerpreisen gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 b II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Höchstpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. Seite 339) mit den da zu ergangenen Änderungsverordnungen.

III.

Die vorstehend festgesetzten Preise gelten vom

3. Mai 1918 ab

bis auf weiteres. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die mit Ministerialverordnung Nr. 158 II B VIII a vom 26. Januar 1918 festgesetzten Erzeuger-Großhandels- und Kleinhandelspreise für Spinat außer Kraft.

IV.

Die obigen Preise gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Ergebnisse der örtlichen Preiskommissionen zur Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen sind erloschen.

Dresden, am 30. April 1918.

Ministerium des Innern.

714 b II B VIII a

1959

Berordnung über die Kirchernte 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1917 — RGBl. S. 607/728 und der Bundesratsverordnung über die Auskunftsplast vom 12. Juli 1917 — RGBl. S. 604 — wird angeordnet:

§ 1. Die Versendung der Kirchen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Gepäckgut und Passagiergut, zu dem auch Frachten zu rechnen sind, ist nur zulässig auf Grund eines vom Kommunalverband des Versendungsortes oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellten Verbandschein. Der Verbandschein wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren, bei Passagiergut in idemlicher Form erteilt. Der Verbandschein für Passagiergut ist von der Bahn oder dem Schiffahrtsunternehmen bei der Annahme des Gepäckstückes zu entwerten; der Reisende hat ihn während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen des Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungsstellen vorzuzeigen. Die Verbandscheine müssen die Adressen des Absenders und Empfängers sowie die Menge der zu versendenden Kirchen enthalten und mit dem Stempel des Kommunalverbandes versehen sein.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, die Errichtung des Verbandscheines zu verlangen, sofern Interessen der Volksversorgung entgegenstehen oder der Verdacht der Überbelastung der Höchstpreise oder eines sonstigen Vortheiles gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint. Der Verbandschein darf jedoch nicht verworfen werden, wenn ein Erzeuger die von ihm erzeugten Kirchen an einem anderen Orte als die Erzeugungsorte in der eigenen Wirtschaft verwendet.

§ 2. Die Kommunalverbände sind befugt, zur Versorgung der Bevölkerung mit Kirchen

1. mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst Vorschriften über den entgeglichen Abfall der in ihrem Bezirk erzeugten Kirchen zu erlassen, insbesondere auch die Zulässigkeit der Beförderung von Kirchen außerhalb des Bahn- und Schiffverkehrs an das Erfordernis einer Verbandgenehmigung (eines Beförderungsscheines) zu binden;

2. in die Rechte aus Pack- und Lieferungsverträgen jeder Art über die in ihrem Bezirk erzeugten Kirchen einzutreten.

Die Anordnung ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug der Kirchen berechtigten zu richten. Zur Ausstellung genügt die Zusendung der Anordnung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintritts hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragsteil oder, wenn dieser sie bereits von dem durch die Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewirken, es sei denn, daß die Bewilligung der Gegenleistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen würde.

§ 3. Alle Besitzer von Kirchen oder Kirchbäumen haben dem Kommunalverband über dessen Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Aufforderung wahrheitsgemäß Auskunft über die vorhandenen Frühjahrs- und trockenwässrige Kirchbäume oder Kirchen (auch nach Gemüth, Art und Lagerort) sowie über die darauf bezüglichen Pack- oder Lieferungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen,

sind befugt, sowohl zur Schätzung der Kirchernte wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Kirchen vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Kirchen vermietet werden, zu betreten und zu besichtigen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben demdarauf gerichteten Erlauben eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 4. Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Ausstellung eines Verbandscheines eine Gebühr von 1 Pfennig für das Pfund, mindestens aber von 0,25 M. zu erheben.

§ 5. Der Verkauf von Kirchen durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher an der Obstplantage ist verboten. Die Kommunalverbände sind jedoch befugt, diesen Verkauf an Ortsangehörige gegen Sperrkarten zu gestatten.

§ 6. Gegen die Entschuldungen des Kommunalverbands ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst zulässig.

§ 7. Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst oder den Kommunalverbänden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften widerspricht, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfolgsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsplast vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verhängt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Dresden, am 27. April 1918.

807 II B VIII

Ministerium des Innern.

1958

Fleischversorgung.

Zufolge Anordnung der Landesfleischstelle werden bis auf weiteres 150 gr Fleisch, Wurst und dergl. für die Person — 125 gr. für Kinder bis zu 6 Jahren — und 75 gr. für die ständigen Gäste bei den Fleischern hergestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden.

Die einzelnen Fleischmarkenabschläge der Militärlauberlebensmittelliste sind mit je 25 gr. zu beliefern.

Großenhain, am 30. April 1918.

S IV. Der Kommunalverband.

Errichtung ländiger Arbeiter-Ausschüsse

und besonderer Ausschüsse für die Angestellten im Sinne des Reichsgesetzes

vom 5. Dezember 1916 betr.

Zufolge Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. März 1918 sind für die nach der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 9. März 1917 gebildeten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse nachstehende weitere Grundsätze zu beachten.

I. Bei der Berechnung der für die Errichtung von Ausschüssen notwendigen Mindestzahl an Arbeitern nur Angestellten sind mitzuzählen:

a) rektameierte Militärpersonen (nicht aber kommandierte oder beurlaubte)

b) Kriegsgefangene.

Die unter b genannten Personen sind aber weder wählbar noch wahlberechtigt.

II. Zweigniederlassungen sind in jedem Falle als Betriebsabteilungen anzusehen, jedoch auch die in den Zweigniederlassung beauftragten ohne Rücksicht auf die Zahl der Angestellten und der Arbeiter und ohne Rücksicht auf die Eintragung ins Handelsregister, durch einen Ausschluß vertreten sein müssen, wenn der Betrieb der Zweigniederlassung zusammen mit dem Hauptniederlassung die Zahl von 50 Arbeitern erreicht.

Die Unternehmer sämtlicher Betriebe im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain — ausschließlich der Städte Großenhain und Riesa —, die in Ausführung vorstehender Bestimmungen unter I und II Ausschüsse nach § 11 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916 zu bilden haben oder deren bereits bestehende Ausschüsse auf Grund der Bestimmungen unter Ia und II erweitert werden müssen, haben

bis 20. Mai 1918

der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben, daß sie diesen Anordnungen nachkommen sind und unter genauer Angabe der unter Ia, Ib und II fallenden und der übrigen Arbeiter und Angestellten sowie der Zusammenfassung der Ausschüsse (vergl. Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1918 und Wahlordnung vom 21. Februar 1917).

Großenhain, am 25. April 1918.

817 a D I. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Nr. 5 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1918, sowie Nr. 50 bis 54 des Reichs-Gesetzbuches vom Jahre 1918 sind hier eingegangen und können in der Rats-Hauptkanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Mai 1918.

Die zum Teil noch nicht erhobenen Eingangserklärungen auf das Jahr 1917, die bis zum 10. Mai 1918 bei den hierigen Gemeindekassen nicht zur Abhebung gelangen, werden dann als freiwillige Spenden an die hiesige Kriegshilfklasse überwiesen werden. Eine spätere Auszahlung kann dann nicht mehr stattfinden.

Gröba, Elbe, am 1. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

Die Menge für die Monate Juli und August zusammen auszurechnen. Von dieser Menge werden vier Fünftel zum Bezugspreis von 55 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken, die wie bisher von den einzelnen Verwaltungsstellen vergeben werden, in den Verkauf gelangen, während ein Fünftel der Bezugspreise von 2 M. für das Liter ohne solche Marken verabfolgt werden darf. Während bisher die Marken häufig ohne Bezug des tatsächlich vorliegenden Bedürfnisses ausschließlich an Winderbemittelte verteilt wurden, dürfen die Marken in Zukunft an diese nur insoweit abgegeben werden, als sie den Brennspiritus unbedingt zu Kochzwecken benötigen und dies nachzuweisen in der Lage sind. Sollten bei dieser Vertriebsart Marken übrigbleiben, so können diese auch an andere Verbraucher abgegeben werden, soweit der Brennspiritus ausschließlich zum Erwärmen von Milch für Wöchnerinnen und kleine Kinder oder für Kranken gebraucht wird. In keinem Falle dürfen in Zukunft Marken für Spiritus zu Beleuchtungszwecken verteilt werden. Es bleibt den Verwaltungsstellen überlassen, die Marken für Mai/Juni im Mai und für Juli/August im Juli oder auch in den einzelnen Monaten getrennt

zu verteilen. Andere Bezugsmarken, als die von der Spiritus-Zentrale ausgegebenen, dürfen auch in Zukunft nicht zur Verwendung gelangen, ebenso dürfen auch andere Bezeichnungen irgend welcher Art für den Bezug von Brennspiritus nicht ausgestellt werden. Gewerbetreibende dürfen Bezugsmarken, die den Gemeinden zur Verteilung überlassen sind, nicht erhalten; diese Verbraucher haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken nach wie vor an die aufständigen Vertriebsstellen zu wenden.

— Falsche Münzmarken. Seit einiger Zeit sind gefälschte Münzmarken im Verkehr, die allerdings durch ihre äußerst gute Ausführung schwer von den echten zu unterscheiden, jetzt aber bei der geringen Anzahl der im Verkehr befindlichen Silbermünzen immerhin herauszufinden sind. Sie tragen das Münzzeichen A auf der Vorderseite, die Jahreszahl 1897 bzw. 1908 und haben eine fast glänzende, im Bläuliche schimmernde Färbung. Um dem Verfertiger auf die Spur zu kommen, ist es erwünscht, den Ausgeber solchen falschen Geldes der Polizei zu übergeben.

— Erkrankungen an Typhuse sind neuerdings in verschiedenen Gegenden in größerer Zahl festge-

Hotel zum Stern. Umständehalber muß der Tanzabend Lore Sello verschoben werden.

für heute angesetzte

Tanzabend Lore Sello

verschoben

werden.